



## Kriterienkatalog zum nachhaltigen Klimaschutz in der Bauleitplanung

Am 30.07.2011 wurde das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ eingeführt. Hiermit wurde den Anforderungen an den Klimaschutz und den Anpassungen an den Klimawandel in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll die Bauleitplanung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Die Bauleitplanung ermöglicht es den Kommunen innerhalb ihres Gemeindegebietes energie- und klimaschutzbezogene Ziele zu realisieren und den Belangen des Klimas Rechnung zu tragen. Der kommunale Klimaschutz stellt eine Herausforderung für die Zukunft dar.

Der vorliegende Kriterienkatalog soll dabei als Leitfaden zum Klimaschutz für Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet Vaterstetten dienen. In diesem sind Maßnahmen aufgezählt, welche geeignet sind, einen Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Vaterstetten zu leisten. Diese Maßnahmen können über bauleitplanerische Festsetzungen oder Regelungen in städtebaulichen Verträgen bzw. Durchführungsverträgen gesichert werden.

### **Städtebau**

- Planung kompakter Baustrukturen sowie auf eine optimale Nutzung der Sonneneinstrahlung ausgerichtete Stellung der Gebäude.
- Vermeidung von Verschattung bei der Anordnung der Gebäude.

### **Gebäude- und Dachgestaltung:**

- Nutzung solarer Energie (Solarthermie, Photovoltaik): In Vaterstetten und Baldham sind bevorzugt Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung vorzusehen. Nach der Freiflächen- und Gestaltungssatzung (FGS) sind in Baldham-Dorf, Hergolding, Neufarn, Parsdorf, Purfing und Weißenfeld zur Wahrung des Ortsbildes ausschließlich Satteldächer zulässig.
- Dachflächen von Flachdächern sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratstärke von 0,1 m extensiv zu begrünen und in dieser Weise zu erhalten. Dies gilt nicht bei Dachflächen für technische Anlagen, Dachausstiege und Dachterrassen. Technische Anlagen zur Nutzung solarer Energie sollten mit der Dachbegrünung kombiniert werden.
- Tiefgaragenzufahrten, soweit sie nicht baulich integriert sind, Garagen und Nebenanlagen sind mit Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern bis max. 5° auszubilden und zu begrünen. In den Ortsteilen Baldham-Dorf, Hergolding, Neufarn, Parsdorf, Purfing und Weißenfeld erfolgt hier angesichts der FGS eine Einzelfallprüfung. Tiefgaragenrampen bzw.- aufbauten sowie Garagendächer sind für die Nutzung solarer Energie vorzusehen.

### **Mobilitätskonzepte und E-Mobilität:**

- Mind. 15 % der auf den privaten Flächen geforderten Pkw-Stellplätze sind mit Ladevorrichtungen für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (E-Mobilität) auszustatten.
- In den Garagen der Baugebiete sind 100 % der Stellplätze so herzustellen, dass technische Anlagen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (sog. Ladepunkte) jederzeit errichtet werden können. Dies schließt auch einen hierfür ausreichend dimensionierten Elektroanschluss ein.
- Erstellung von Mobilitätskonzepten für größere Neubaugebiete: Carsharing (Bereitstellung von Fahrzeugen), E-Rollern, Lastenfahrrädern, ausreichend Fahrradabstellplätzen. Bei Vorlage eines entsprechenden Konzepts soll dies beim Stellplatznachweis berücksichtigt werden .

### **Effiziente Energieversorgung**

- Anschluss und Nutzung an das Fernwärmenetz, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- In Gebieten ohne Fernwärme ist die Wärme, bzw. Kälteversorgung über die Nutzung regenerativer Energieträger (z.B. Grundwasserwärmepumpen, Biomasse, Solarthermie, etc.) herzustellen, soweit dies technisch, immissionsschutzrechtlich und wirtschaftlich möglich ist.
- Technische Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind auf 100% der nutzbaren Dachflächen (ohne Dachaufbauten, Fenster, Dachausstiege zur Wartung, technische Anlagen) der Gebäude unabhängig von der Art der Nutzung vorzusehen.

### **Freiraumplanung, Flächenentsiegelung, Grünflächen**

- Anlage von öffentlichen Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität in größeren Neubaugebieten.
- Festlegung qualitätvoller Ortsrandeingrünungen und natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Die Decken von Tiefgaragen sind außerhalb von Gebäuden so zu errichten, dass bei niveaugleichem Anschluss an das umgebende Gelände mindestens 0,8 m fachgerechter Bodenaufbau gewährleistet ist. Für Baumpflanzungen ist zertifiziertes Baumgrubensubstrat zu verwenden. Die Überdeckung der Tiefgarage hat einen Durchlässigkeitsbeiwert von  $K_f \geq 5 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$  zu erfüllen.
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf öffentlichen und privaten Wegen, Zufahrten, Zugängen, Stellplatzanlagen sowie Betriebsflächen, soweit keine funktionellen Gründe dagegen sprechen.
- Berücksichtigung der Pflanzgebote und einer angemessenen Begrünung aus der Freiflächen- und Gestaltungssatzung.

### **Flächenvorsorge zur Verbesserung des Wasserrückhalts**

- Variante 1: Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen auf den Baugrundstücken ist oberflächlich und möglichst breitflächig zu versickern. Vorrangig ist die breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Bodenzone. Rigolen oder Sickerschächte sind ausnahmsweise zulässig, sofern im Bauvollzug nachgewiesen wird, dass die Flächen für oberflächliche Versickerung nicht ausreichen oder andere Nutzungsinteressen dem entgegenstehen.
- Variante 2: Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in die im Bebauungsplan festgesetzten Retentionsbecken zu leiten und dort zu versickern. Zur Aufnahme von Niederschlagswasser, welches nicht von den festgesetzten Retentionsbecken aufgenommen werden kann, sind Rigolen zulässig.
- Nicht überdachte PKW-Stellplätze und -Parkplätze sind mit offenen Belägen mit mindestens 30% Fugenanteil zu gestalten.



## Fassadengestaltung

- Bei Gewerbe- und Industriebauten sind über 10-m Länge hinaus erstreckende Außenwandflächen ohne Tore, Türen und Fenster gemäß der Freiflächen- und Gestaltungssatzung mit Kletterpflanzen zu begrünen. Dies gilt auch für Garagen- und Carportwände zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Nach Möglichkeit sollen die oben genannten Kriterien möglichst umfassend abgedeckt werden. Im Rahmen der Abwägung der einzelnen Belange kann jedoch im Einzelfall eine Entscheidung gegen eine der obigen Maßnahmen notwendig sein. Bei der Festsetzung der klimaschutzbezogenen Maßnahmen in der Bauleitplanung oder der Regelungen in den entsprechenden Verträgen sind insbesondere die räumliche Lage, die Ortsgestaltung, der konkrete Standort, die Grundstückssituation wie Art und Maß der baulichen Nutzung sowie bauordnungsrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Vaterstetten, den 02.12.2020

  
.....  
Leonhard Spitzauer  
Erster Bürgermeister

